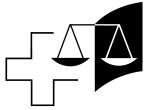


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/57_2016

Lausanne, 15. Dezember 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 15. Dezember 2016 (5A_652/2016)

Fürsorgerische Unterbringung in Gefängnis Lenzburg nicht zu beanstanden

Ein Mann aus dem Kanton Aargau, der 2009 als 16-Jähriger eine junge Frau getötet hat, darf einstweilen in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg fürsorgerisch untergebracht werden. Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Betroffenen ab.

Der Mann hatte im August 2009 als 16-Jähriger im Tessin eine junge Frau getötet. Das Jugendgericht Baden verurteilte ihn dafür 2013 wegen Mordes zur jugendstrafrechtlichen Maximalsanktion von vier Jahren Freiheitsentzug. Die Strafe wurde verbunden mit einer therapeutischen Massnahme. Im Hinblick darauf, dass jugendstrafrechtliche Massnahmen gemäss der damals geltenden gesetzlichen Regelung mit Vollendung des 22. Lebensjahres enden (heute mit dem 25. Lebensjahr), beantragte die Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau 2015 die fürsorgerische Unterbringung des Mannes nach Vollendung seines 22. Altersjahres. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau und anschliessend das Bundesgericht bestätigten 2016 die vom Familiengericht Baden angeordnete fürsorgerische Unterbringung des Mannes und seine Behandlung in der psychiatrischen Klinik Königsfelden. In der Nacht auf den 28. Mai 2016 brach der Betroffene aus der Klinik aus und flüchtete nach Deutschland, wo er am 3. Juni 2016 festgenommen wurde. Nach seiner Auslieferung in die Schweiz wurde er einstweilen fürsorgerisch in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg untergebracht. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau bestätigte den entsprechenden Entscheid des Familiengerichts Baden.

Das Bundesgericht weist an seiner öffentlichen Beratung vom Donnerstag die Beschwerde des Betroffenen ab, mit der er seine sofortige Entlassung, beziehungsweise seine Verlegung in die psychiatrische Klinik Königsfelden verlangt hatte. Der Beschwerdeführer bedarf zu seinem Wohl einer stationären Behandlung, die nur erfolgreich sein kann, wenn sie ohne Unterbruch gewährleistet ist. So lange die in der psychiatrischen Klinik Königsfelden in Aussicht genommenen Sicherheitsmassnahmen nicht umgesetzt sind und die Gefahr besteht, dass der Betroffene wieder flieht, kann für die fürsorgliche Unterbringung deshalb nur eine geschlossene Einrichtung wie die JVA Lenzburg geeignet sein. Die therapeutische Behandlung durch Fachpersonal ist auch in der JVA Lenzburg sichergestellt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 5A_652/2016 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.